

Reglement

Baum- und Naturförderprogramm der Stadt Wetzikon

vom 8. Juli 2026

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Januar 2027

Wirkungsbereich:
Aussenwirkung

Stand:
8. Juli 2026

SR.-Nr.:
671.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
II. Pflegebeiträge an kommunal geschützte Bäume	4
Art. 2 Geförderte Massnahmen.....	4
Art. 3 Beiträge.....	4
III. Baumförderung im Siedlungsgebiet	5
Art. 4 Geförderte Massnahmen.....	5
Art. 5 Beiträge für Baumpflege	5
Art. 6 Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen	5
Art. 7 Qualitätsanforderungen Obstbäume	5
Art. 8 Qualitätsanforderungen Feldbäume	5
Art. 9 Herkunft.....	5
IV. Baumförderung im Landwirtschaftsgebiet.....	6
Art. 10 Geförderte Massnahmen.....	6
Art. 11 Beiträge für Baumpflege.....	6
Art. 12 Meldung Pflegeaufwand.....	6
Art. 13 Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen	6
Art. 14 Pflanzungen durch die Stadt Wetzikon.....	6
Art. 15 Qualitätsanforderungen Obstbäume	7
Art. 16 Qualitätsanforderungen Feldbäume	7
Art. 17 Herkunftsbedingungen	7
V. Allgemeine Bestimmungen für die Baumfördermassnahmen	7
Art. 18 Vertragliche Verpflichtung.....	7
Art. 19 Grenzabstände	7
Art. 20 Pflegemassnahmen	7
Art. 21 Pflanzenschutz.....	8
Art. 22 Ersatz von Bäumen	8
Art. 23 Wechsel Eigentümer oder Bewirtschafter	8
Art. 24 Beratung und Kontrolle	8
Art. 25 Unterstützungsantrag.....	8
VI. Gartenberatung für private Grundeigentümerschaften.....	9
Art. 26 Beratungsinhalt und -umfang	9
Art. 27 Berechtigung	9
VII. Schlussbestimmungen	9
Art. 28 Inkraftsetzung	9
Anhang	10

I.	Liste der unterstützungsberechtigten Baumarten	10
----	--	----

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement entspricht den Zielen des Grünraumkonzepts und unterstützt die umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon. Es regelt die Voraussetzungen sowie die finanzielle Unterstützung an Baumpflanzungen und Baumpflegemassnahmen im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet sowie die Voraussetzungen und Leistungen für die kostenlose Gartenberatung für private Eigentümerschaften.

Das Reglement umfasst Fördermassnahmen auf privaten Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen. Beiträge an Bäume im Eigentum der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes sind ausgeschlossen.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Beiträge können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gesprochen werden.

II. Pflegebeiträge an kommunal geschützte Bäume

Geförderte Massnahmen

Art. 2

Für die Pflege von kommunal geschützten Bäumen (Schutzverfügung oder Schutzvertrag gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich) können Förderbeiträge ausbezahlt werden.

Pflegeeingriffe und Rückschnitte aus Sicherheitsgründen an kommunal geschützten Bäumen müssen fachlich begründet sein und durch Baumpflegespezialisten mit eidg. Fachausweis ausgeführt werden.

Beiträge

Art. 3

Für Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen werden jährlich 75 % der Kosten vergütet. Der Beitrag beträgt mindestens 180 Franken und höchstens 2'000 Franken pro Jahr und Baum.

Unterstützungszahlungen von mehr als 180 Franken werden nur gewährt, wenn ein Kostenvoranschlag einer Baumpflegefirma vorliegt und die Pflegeeingriffe vorgängig durch die Stadt Wetzikon bewilligt wurden.

III. Baumförderung im Siedlungsgebiet

Geförderte Massnahmen

Art. 4

Folgende Massnahmen werden im Siedlungsgebiet gefördert:

- a) Pflege von neu gepflanzten einheimischen, standortgerechten Bäumen
- b) Neupflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen und einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen im Siedlungsgebiet (in bestehenden Garten- und Parkanlagen). Pflanzungen in Neuanlagen werden grundsätzlich nicht unterstützt.
- c) Ersatz von unverschuldet abgehenden, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen

Beiträge für Baumpflege

Art. 5

Alter	Vergüteter Betrag pro Baum	Pflegeintervall
Obstbäume und einheimische standortgerechte Feldbäume (inkl. Nussbäume und Edelkastanien) gemäss Liste Anhang 1		
1.-3. Standjahr	Fr. 20.00 pro Jahr	Jährlich
ab dem 4. Standjahr	keine Beiträge	nach Bedarf

Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen

Art. 6

Für Neupflanzungen und den Ersatz von unverschuldet abgegangenen, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen können Beiträge ausbezahlt werden.

Es können effektiv angefallene Kosten für Baumanschaffung, Lieferung, Pflanzung, Mäuseschutz und Aufbindung geltend gemacht werden. Die Unterstützungsleistung der Stadt Wetzikon beträgt maximal 500 Franken pro Baum.

Pro Eigentümerschaft und Jahr werden für Baumpflanzungen maximal 3'000 Franken ausbezahlt.

Qualitätsanforderungen
Obstbäume

Art. 7

Hochstamm-Bäume (Steinobst mindestens 120 cm, übrige Obstbäume mindestens 160 cm bis zu den ersten Seitentrieben) oder Halbstamm-Bäume (Stammhöhe mindestens 100 cm).

Qualitätsanforderungen
Feldbäume

Art. 8

Qualität "Einzelbaum" oder "Heister": junge, jedoch bereits zweimal verpflanzte, mindestens 125 cm hohe Laubbäume. Nur Wildformen, keine Sorten.

Herkunft

Art. 9

Das Pflanzgut muss aus schweizerischer, wenn möglich regionaler Produktion stammen.

IV. Baumförderung im Landwirtschaftsgebiet

Geförderte Massnahmen

Art. 10

Folgende Massnahmen werden im Landwirtschaftsgebiet gefördert:

- Pflege von neu gepflanzten und bestehenden einheimischen, standortgerechten Bäumen
- Neu- und Ersatzpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen und einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen im Landwirtschaftsgebiet

Beiträge für Baumpflege

Art. 11

Alter	Vergüteter Maximalaufwand pro Baum	Pflegeintervall
Obstbäume (ohne Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste		
ab dem 1. Standjahr	Fr. 20.00 pro Jahr	jährlich bis zum 10. Standjahr, danach nach Bedarf
Einheimische standortgerechte Feldbäume (inkl. Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste		
1.-3. Standjahr	Fr. 20.00 pro Jahr	jährlich bis zum 3. Standjahr
ab dem 4. Standjahr	keine Beiträge	nach Bedarf

Meldung Pflegeaufwand

Art. 12

Die Pflegemassnahmen und die Verantwortung dafür sind vorgängig mit der Stadt Wetzikon abzusprechen. Der Pflegeaufwand ist am Ende der Pflegesaison bis spätestens Ende April der Stadt Wetzikon zu melden. Die Auszahlung der Pflegevergütung erfolgt anschliessend bis Ende Juli.

Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen

Art. 13

Für Neupflanzungen und den Ersatz von unverschuldet abgegangenen, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen können Beiträge ausbezahlt werden.

Es können effektiv angefallene Kosten für Baumanschaffung, Lieferung, Pflanzung, Mäuseschutz, Aufbindung geltend gemacht werden. Die Unterstützungsleistung der Stadt Wetzikon beträgt maximal 500 Franken pro Baum.

Zu verrechnender Stundenansatz: Agroscope-Lohnansatz ausserlandwirtschaftlich (2024: Fr. 63.00 pro Stunde).

Pro Eigentümerschaft beziehungsweise Bewirtschafter und Jahr werden für Baumpflanzungen maximal 1'500 Franken ausbezahlt.

Pflanzungen durch die Stadt Wetzikon

Art. 14

Mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Absprache mit dem Bewirtschaftenden kann die Stadt Wetzikon an geeigneten Standorten Bäume pflanzen.

Die Pflege dieser Bäume wird durch den Bewirtschaftenden übernommen. Auch für diese Bäume gilt die vertragliche Verpflichtung gemäss Art. 18.

Qualitätsanforderungen Obstbäume	Art. 15 Hochstamm-Bäume (Steinobst mindestens 120 cm, übrige Obstbäume mindestens 160 cm bis zu den ersten Seitentrieben).
Qualitätsanforderungen Feldbäume	Art. 16 Einheimische Feldbäume, mindestens 3 m hoch oder auf Brusthöhe Stammumfang von 10 cm (kleinere Masse für Kopfweiden, Stechpalmen und weitere Bäume in begründeten Fällen möglich). Nur Wildformen, keine Sorten.
Herkunftsbedingungen	Art. 17 Das Pflanzgut muss aus schweizerischer, wenn möglich regionaler Produktion stammen.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Baumfördermassnahmen

Vertragliche Verpflichtung	Art. 18 Voraussetzung für Leistung von Baumförderbeiträgen ist der Abschluss eines mindestens 10-jährigen Vertrags, unterzeichnet von der Eigentümerschaft und der Stadt Wetzikon. In der Landwirtschaftszone unterzeichnet zusätzlich der oder die Bewirtschaftende. Für bereits kommunal geschützte Bäume (Schutzverfügung oder Schutzvertrag gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich) besteht keine Pflicht zum Abschluss eines zusätzlichen Vertrags (Baumförder-Vereinbarung).
Grenzabstände	Art. 19 Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind bei Neu- und Ersatzpflanzungen einzuhalten. Wo davon abgewichen wird, ist von der Eigentümerschaft die schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft einzuholen und der Stadt vorzulegen.
Pflegemassnahmen	Art. 20 Die Obstbäume sind fachgerecht zu schneiden und zu unterhalten. Bei Obstbäumen erfolgt der Erziehungsschnitt bis zum Erreichen der gewünschten Kronengrösse jährlich (ca. 1.-10. Standjahr). Der anschliessende Kronenschnitt/Erhaltungsschnitt kann in einem lockereren Turnus erfolgen. Bei einheimischen, standortgerechten Feldbäumen ist kein Schnitt vorgeschrieben. Bei allen neu gepflanzten Bäumen ist die Anbindung jährlich zu überprüfen und allenfalls anzupassen. In den ersten drei Standjahren sind neu gepflanzte Bäume in Trockenperioden zu wässern.

Grabarbeiten, Ablagerungen aller Art und Pflügen sind im Wurzelbereich nicht erlaubt.

Pflanzenschutz

Art. 21

Im Landwirtschaftsgebiet sind angemessene Pflanzenschutzmassnahmen gemäss den Auflagen der Direktzahlungsverordnung sowie vom Kanton angeordnete Pflanzenschutzmassnahmen erlaubt. Die Stadt Wetzikon empfiehlt die Verwendung von biologischen Pflanzenschutzmitteln.

Im Siedlungsgebiet ist für die Pflege der geförderten Bäume nur der Einsatz von biologischen Pflanzenschutzmitteln erlaubt.

Für Pflanzenschutzmittel werden keine Unterstützungsbeiträge ausbezahlt.

Ersatz von Bäumen

Art. 22

Abgestorbene Bäume sind durch die Vertragsnehmenden auf ihre Kosten bis spätestens März des Folgejahrs zu ersetzen. Die Stadt kann die Kosten übernehmen, wenn nachweislich kein Verschulden und/oder keine Nach- und Fahrlässigkeit der Bewirtschaftenden vorliegt.

Wechsel Eigentümer oder Bewirtschafter

Art. 23

Der Vertrag gemäss Art. 18 ist in allfällige Kauf-, Pacht-, Bewirtschaftungs- oder Gebrauchsverträge zu integrieren, sofern das Objekt betroffen ist.

Beratung und Kontrolle

Art. 24

Die Kontrolle der geförderten und vertraglich gesicherten Bäume und die Beratung der Eigentümerschaften und Bewirtschaftenden erfolgt durch die von der Stadt Wetzikon bezeichneten Personen. Diese sind berechtigt, den Zustand der geförderten Bäume regelmässig zu prüfen und die Schäden beheben zu lassen (Ersatz kranker oder abgestorbener Bäume). Zu diesem Zweck steht diesen Kontrollpersonen – nach entsprechender Ankündigung – das uneingeschränkte Zutrittsrecht zu.

Unterstützungsantrag

Art. 25

Die Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon prüft eingehende Unterstützungsanträge.

Unterstützungsanträge umfassen Angaben zur Eigentümerschaft und/oder Bewirtschafter/Bewirtschafterin, zum Baumstandort und zu den vorgesehenen Pflegemassnahmen. Für Neu- und Ersatzpflanzungen muss der Pflanzstandort sowie die vorgesehene Baumart angegeben werden.

Unterstützungsanträge werden nur bei Vorliegen einer unterzeichneten Baumförder-Vereinbarung bewilligt, ausgenommen davon sind kommunal geschützte Bäume.

Mit dem Einreichen eines Unterstützungsantrags bestätigt der/die Gesuchstellende, dass keine Subventionierung durch Dritte beantragt wurde.

Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt erst nach der Prüfung der der Zahlungsbelege, Lieferscheine und Arbeitsrapporte.

VI. Gartenberatung für private Grundeigentümerschaften

Beratungsinhalt und -umfang

Art. 26

Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften zur naturnahen, klimaangepassten und versickerungsfähigen Umgebungsgestaltung.

Die Beratung ist einmalig und kostenlos. Sie findet vor Ort oder anhand von Plänen statt und wird durch eine von der Stadt Wetzikon bezeichneten Fachperson durchgeführt.

Die Beratung erfolgt durch von der Stadt Wetzikon dauert maximal 1 Stunde und wird mit einem Beratungsprotokoll zu Händen der Eigentümerschaft abgeschlossen.

Berechtigung

Art. 27

Es können nur Privatpersonen (Grundeigentümerschaften) eine Beratung gemäss Art. 26 in Anspruch nehmen.

Die Beratungen werden ausschliesslich für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon geleistet.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Gartenberatung.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 28

Das Reglement ersetzt das Reglement vom 8. Januar 2025 und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

I. Liste der unterstützungsberechtigten Baumarten

Obstbäume (inklusive Wildformen)
Apfel, Birne, Quitte
Kirsche, Zwetschge, Pflaume, Mirabelle
Feldbäume
Ahorn, Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Ahorn, Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Ahorn, Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Birke, Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)
Birke, Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>)
Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>)
Eiche, Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Eiche, Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)
Elsbeerbaum (<i>Sorbus torminalis</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Grauerle (<i>Alnus incana</i>)
Hagebuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Linde, Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)
Linde, Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Mehlbeerbaum (<i>Sorbus aria</i>)
Nussbaum (<i>Juglans regia</i>)
Pappel, Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)
Pappel, Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)
Speierling (<i>Sorbus domestica</i>)
Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)
Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Ulme, Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)
Ulme, Feldulme (<i>Ulmus minor</i>)
Vogelbeerbaum (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Weide, Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) und weitere einheimische Weidenarten als Kopfweiden
Weide, Silberweide (<i>Salix alba</i>)
Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne (<i>Pyrus pyraster</i>)
Nadelbäume
Eibe (<i>Taxus baccata</i>)
Lärche (<i>Larix decidua</i>)
Waldföhre (<i>Pinus sylvestris</i>)